



Gemeindeamt Polling

Braunau, 26.04.2023

## Novellierung der Geflügelpest-Verordnung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der aktuellen Novelle der Geflügelpestverordnung, welche mit 22.4.2023 in Kraft getreten ist, wurden die Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko aufgehoben.

### Somit endet die Stallpflicht.

Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Aviäre Influenza in der Wildgeflügelpopulation auch in den Sommermonaten vorkommen wird und das Risiko für eine Übertragung in den Hausgeflügelbestand weiterhin bestehen bleibt, wurde **das gesamte Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt**. In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko sind bei der Haltung von Geflügel Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
- Enten und Gänsen müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Wir ersuchen die Gemeinden, diese Bestimmungen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, sowie im Rahmen bestehender Möglichkeiten (E-Mails an bekannte Geflügelzüchter, Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief, etc.) die Bevölkerung in der Gemeinde zu informieren.

Freundliche Grüße

Mag. Gerald Kronberger

Beilagen:

3. Novelle 2022 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2023 v. 21.04.2023  
Bürgerinformation

Dieses Schreiben ergeht zur Information weiters an:

- 1) Bezirksbauernkammer Braunau am Inn, 5280 Braunau, Hammersteinplatz 5
- 2) Wirtschaftskammer OÖ., 5280 Braunau, Salzburgerstraße 1
- 3) Straßenmeistereien im Bezirk
- 4) Tierärzte im Bezirk
- 5) Abteilung Sanitätsdienst im Amte
- 6) Abteilung II im Amte
- 7) Abteilung III im Amte
- 8) Rufbereitschaft im Amte

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-br.post@ooe.gv.at](mailto:bh-br.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm).